



Bio-Streuobst 2024

Erzeugung von Bio-Streuobst ab 2024
gemäß der EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848)

Rückschlüsse für Bio-Streuobst-Erzeugung

Stand: Oktober 2023

In Kooperation mit

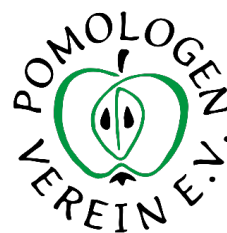


Bio-Streuobst 2024

Erzeugung von Bio-Streuobst ab 2024 gemäß der EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848)

Rückschlüsse für Bio-Streuobst-Erzeugung

Ein Kompendium von Hochstamm Deutschland e.V., Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. und Pomologen-Verein e.V.



Warum dieses Kompendium

Seit 1991 legt das Bio-Recht auf EU-Ebene fest, wie Bio-Lebensmittel produziert, kontrolliert nach Europa importiert und gekennzeichnet werden. Die Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) sorgt für fairen Wettbewerb und schützt Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung bei Bio-Produkten.

Nach vielen Rückmeldungen im Jahr 2023 bei allen drei o.g. Vereinen wurde deutlich, dass es in der EU-Bio-Verordnung bzw. ihrer Auslegung und Anwendung **Änderungen ab dem Jahr 2024 im Bereich „Bio-Pflanzgut“ und „Beweidung von Bio-Flächen mit konventionellen Weidetieren“** gibt. Viele Streuobst-Held:innen waren sich über die Konsequenzen und praktischen Auslegungen unsicher. Daher wurde das vorliegende Kompendium gemeinsam erstellt.

Die unten getroffenen Aussagen zur Bio-Verordnung im Bereich Streuobst gelten bundesweit einheitlich.

BITTE BEACHTEN:

Im Folgenden sind die Quellen aufgeführt, auf deren Basis dieses Kompendium entstanden ist. Trotz sorgfältigster Prüfung können wir für die Richtigkeit der dargestellten Informationen und ihrer Auslegung im Einzelfall keine Garantie übernehmen. BewirtschafterInnen von Bio-Streuobstflächen sollten bei Unsicherheiten unbedingt VOR JEGLICHEN MAßNAHMEN mit ihrer jeweiligen Bio-Kontrollstelle Kontakt aufnehmen und die potenziellen Fragen im Detail klären. Zur Nachverfolgbarkeit und Sicherung sollte dies möglichst schriftlich erfolgen oder zu persönlichen bzw. Telefongesprächen ein Kurzprotokoll angefertigt werden, dass dann auch bestätigt werden muss.



Quellen:

- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Referat 29 Biodiversität und Landnutzung (K3)
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung
- EU-Bio-Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0848>
- Kernobstregelung: <http://bvk.oeko-kontrollstellen.de/de/aktuelles/neue-kernobstregelungen-verabschiedet/>

Herzlichen Dank insbesondere an Rolf Heinzlmann, Geschäftsführer des LOGL Baden-Württemberg für die Unterstützung bei der Erarbeitung des Kompendiums, sowie an das Referat 29 Biodiversität und Landnutzung (K3) am Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie das Referat 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung am Regierungspräsidium Karlsruhe.

Und natürlich besonderen Dank an alle Streuobst-Held:innen für Euer Engagement!

1. Streuobst-Pflanzgut für biozertifizierte Flächen

Laut Vorgaben der EU-Öko-Verordnung ist auf biozertifizierten Flächen biozertifiziertes Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Die Abwicklung der Antragstellung für Saat- und Pflanzgut muss grundsätzlich über die Datenbank OrganicXseeds (<https://www.organicxseeds.de/>) erfolgen.

Die Richtlinie ab 1.1.2024 für Streuobst:

Bei Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial bei Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten und Nashi) ist in Deutschland die „Kernobstregelung“ anzuwenden. Gemäß der Kernobstregelung muss ein Öko-Betrieb die für die Pflanzung vorgesehene Sorte zwölf Monate vor dem geplanten Pflanztermin in Öko-Qualität bei einer Öko-Baumschule bestellen. Wird die Vorbestellfrist nicht eingehalten, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nicht-ökologischem Pflanzmaterial erteilt werden.

Die Kernobstregelung enthält mit Blick auf die Streuobstinitiativen seit kurzem bzgl. der Vorbestellpflicht folgende Ausnahmeregelung bei Hochstammpflanzungen:

„Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäume/Sorte/Jahr/Betrieb gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.“



Fragen zur Auslegung bzw. Anwendung dieser Regelung

Die Fragen wurden vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe (s. oben Quellen) beantwortet. Sie gelten bundesweit.

FRAGE: Sind ALLE, die zertifiziertes Bio-Pflanzgut herstellen, in der Datenbank OrganicXseeds aufgeführt?

- *ANTWORT: Alle die zertifiziertes Bio-Pflanzgut herstellen, sind dazu angehalten ihr Angebot in der OrganicXseeds-Datenbank einzustellen.*

Die Richtlinie sagt aus: Bei Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial bei Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten und Nashi) ist in Deutschland die „Kernobstregelung“ anzuwenden. Gemäß der Kernobstregelung muss ein Öko-Betrieb die für die Pflanzung vorgesehene Sorte zwölf Monate vor dem geplanten Pflanztermin in Öko-Qualität bei einer Öko-Baumschule bestellen. Wird die Vorbestellfrist nicht eingehalten, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nicht-ökologischem Pflanzmaterial erteilt werden.

FRAGE: Was bedeutet das konkret in der Praxis? Es gelten 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin?

- *ANTWORT: Ja. Nach Nr. 1 der Kernobstregelung hat der Verwender grundsätzlich 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eine Bestellung von ökologischem Pflanzgut der gewünschten Sorte in der gewünschten Qualität (z.B. einjährige Bäume, zweijährige Bäume) bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-VO unterstehen zu tätigen.*
- *Ausnahmen:*
 - *Nachpflanzungen: Nach 2.4 der Kernobstregelung kann bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen nach Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle) in der betroffenen Anlage höchstens 5 % der Bäume pro Sorte und Jahr aus nichtökologischer Produktion verwendet werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist, von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss VOR Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.*
 - *Neue Sorten: Nach 2.5 der Kernobstregelung gilt für neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden oder deren Markteinführung sich noch in einer sehr frühen Phase befindet, und deshalb Öko-Baumschulen noch keine Möglichkeit hatten, Vermehrungslizenzen zu erhalten und mit der Erzeugung von Ökopflanzgut zu beginnen, gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Als „neue Sorte“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die Sorten, die im Anhang 4 der Kernobstregelung aufgelistet sind.*
 - *Hochstammpflanzungen: Nach 2.9 der Kernobstregelung gilt für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäume/Sorte/Jahr/Betrieb die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.*

FRAGE: Wie muss die Bestellung von Bio-Pflanzgut erfolgen? Reicht eine Mail mit entsprechender Dokumentation?

- *ANTWORT: Nein. Eine E-Mail alleine ist nicht ausreichend. Es ist in jedem Fall das Angebot der Datenbank www.organicxseeds.de zu prüfen. Darüber hinaus kann auch bei anderen Baumschulen z.B. per Mail eine Bestellung aufgegeben werden. Es empfiehlt sich für eine spätere Antragsstellung folgendes zu dokumentieren: Nachweis der Vorbestellung und Lieferabsage bzw. Nachweis, dass Vorbestellung aufgrund des fehlenden Angebotes nicht möglich war.*

FRAGE: Bei welcher Baumschule muss eine Bestellung aufgegeben werden, eine aus der Datenbank, reicht regional oder...

- *ANTWORT: Eine regionale Prüfung ist nicht ausreichend. Es ist in jedem Fall das Angebot der nationalen Datenbank www.organicxseeds.de zu prüfen. Neben der Überprüfung der Datenbank www.organicxseeds.de kann auch bei anderen Baumschulen eine Bestellung aufgegeben werden.*

FRAGE: Bei wie vielen Baumschulen müssen Bestellungen aufgegeben werden? Alle aus der Datenbank, drei, fünf...?

- *ANTWORT: Ist in der Datenbank ein Angebot „für Vorbestellung (Pflanzung im Folgejahr)“ verfügbar kann der Verwender davon ausgehen, Pflanzgut zu erhalten und eine Bestellung ist ausreichend. Ist in der Datenbank www.organicxseeds.de in der Sortengruppe „für Vorbestellung (Pflanzung im Folgejahr)“ 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin kein ökologisches Pflanzgut der gewünschten Sorte in der gewünschten Qualität vorbestellbar, ist dies durch den Verwender zu dokumentieren.*



FRAGE: Müssen auch im Ausland Bestellungen aufgegeben werden?

- *ANTWORT: Nein. Die nationalen Bio-Pflanzgut-Anbieter sind dazu angehalten, Ihr Angebot auf der nationalen Datenbank www.organicxseeds.de einzustellen. Diese ist für Abnehmer relevant.*

FRAGE: Der Besteller erhält eine Absage zu seiner bestellten Sorte. Muss ein Besteller auch Halbstamm akzeptieren, falls Hochstamm nicht produziert werden kann (und umgekehrt)?

- *ANTWORT: Nein. Wenn die Vorbestellfrist von 12 Monaten vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eingehalten wurde, kann der Verwender die in Punkt 2.3 der Kernobstregelung beschriebenen Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzgutes beanspruchen und bei Nicht-Verfügbarkeit eine Ausnahmegenehmigung für nichtökologisches Pflanzgut beantragen.*

Nach 2.7 der Kernobstregelung werden die Unterlagen bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2 der Kernobstregelung). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte in der Datenbank www.organicxseeds.de nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen- Gruppe zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar. Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

FRAGE: Wenn der Besteller eine Absage zu seiner Bestellung erhält, kann dann auf Grundlage dieser Absage SOFORT konventionelles Pflanzgut dieser speziellen Sorte gekauft werden? Welche weiteren Fristen oder Bedingungen müssen eingehalten werden?

- *ANTWORT: Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut (und wenn dieses nicht verfügbar ist, von Umstellungspflanzgut) zum geplanten Pflanztermin muss vor Antragstellung in der Datenbank www.organicxseeds.de überprüft werden.*

Ist kein Ökopflanzgut verfügbar kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzgut vor der Pflanzung über die Datenbank www.organicxseeds.de gestellt werden. Die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Belege (Nachweis der Vorbestellung und Lieferabsage bzw. Nachweis, dass Vorbestellung aufgrund des fehlenden Angebotes nicht möglich war) sind bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle) vorzulegen.

Nein. Der Verwender kann nicht direkt nach der Absage SOFORT konventionelles Pflanzgut kaufen. Erst nachdem der Antrag (über die Datenbank www.organicxseeds.de) genehmigt wurde kann konventionelles Pflanzgut zugekauft werden.

FRAGE: Auf wen sollten die BewirtschaftlerInnen bei der praktischen Anwendung bzw. Auslegung wenden? Sind die Kontrollstellen die richtigen Ansprechpartner zur Interpretation der Verordnung?

- *ANTWORT: Ansprechpartner für die Umsetzung der EU-ÖKO-VO sind die Kontrollstellen, allerdings können wir diese Aussage nur hinsichtlich Baden-Württemberg treffen. In Einzelfällen ist ggf. die zuständige Behörde mit einzubeziehen. In anderen Bundesländern können hier andere Vorgaben existieren.*

Fragen: Definiere Streuobstinitiative bzgl. der Aussage: „Die Kernobstregelung enthält mit Blick auf die Streuobstinitiativen seit kurzem bzgl. der Vorbestellpflicht folgende Ausnahmeregelung bei Hochstammpflanzungen“

- *Im Prinzip kommt es hierbei nicht auf eine Definition von Streuobstinitiativen an, da es bei der Regelung um den Betrieb geht, also um jedes Unternehmen, das zum Kontrollverfahren gemeldet ist.*



2. Beweidung von Bio-Flächen mit konventionellen Weidetieren

FRAGE: Nach unserem Kenntnisstand (Hochstamm Deutschland e.V.) gilt ab 1.1.2024 auch, dass die bisherige Ausnahme der Beweidung von Bio-Flächen (auch Streuobst) mit konventionellen Weidetieren nicht mehr zulässig sein soll.

ANTWORTEN

- *Gemäß Anhang II, Teil II, 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 gilt für das Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, dass „unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden müssen. Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.*
- *Vergleichbare rechtliche Vorgaben hatten auch bereits Gültigkeit nach der VO (EU) 834/2007 bzw. der Durchführungsverordnung VO (EU) 889/2008. Detaillierte Regelungen zur aktuellen Umsetzung wurden bereits im Frühjahr 2023 an die zuständigen Kontrollstellen versendet.*

Zur Verdeutlichung der Antwort sei an dieser Stelle auf den Beitrag von Maria Wehrle vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V. vom 11. September 2023 unter dem Link <https://www.blhv.de/oekorecht-konventionelle-tiere-auf-oekoflaechen/> verwiesen.

Auszüge dieses Beitrags:

- *Grundsätzlich müssen Ökotiere auf Ökoflächen weiden*
- *Nach wie vor dürfen diese Flächen jedoch für einen begrenzten Zeitraum von konventionellen Tieren beweidet werden. Wichtig ist: Die Hauptnutzung muss ökologisch sein.*
- *Überwiegt auf den Weiden die konventionelle Nutzung, gelten sie nicht als Ökoflächen*
- *Weiden konventionelle Tiere auf ökologischen Flächen, wird vorausgesetzt, dass diese Tiere in „umweltverträglicher Weise“ aufgezogen wurden.*

Für Baden-Württemberg wurde beispielsweise vereinbart, dass die Teilnahme der konventionellen Tierhalter an folgenden Agrar-Umwelt-Maßnahmen (FAKT II ab 2023) als „Aufzucht in umweltverträglicher Weise“ gilt und damit die Beweidung von bio-Flächen mit diesen Tieren möglich ist. Diese Regelung gilt NUR FÜR BADEN WÜRTTEMBERG. In den anderen Bundesländern bestehen (teilweise) vergleichbare Regelungen. Bitte wenden Sie sich auch hier an ihre Kontrollstelle oder die Landwirtschaftsverwaltung.

- *A2: Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)*
- *B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL*
- *B3.2: Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten*
- *B4: Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen*
- *B5: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen*
- *B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland*
- *E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau*
- *G1.1/G1.2: Sommerweideprämie*
- *ausgewählte Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule*
- *Ausgleichszulage (AZL)*
- *Landschaftspflegegerichtlinie*



Generell empfehlen wir IMMER die Abstimmung mit der jeweiligen Bio-Kontrollstelle und dem tierhaltenden konventionellen Betrieb VOR der Beweidung. Es muss ein Nachweis über die Einhaltung oben genannten Anforderungen erbracht werden. Über das jeweilige Verfahren und die damit verbundenen Kosten liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kompendiums keine Informationen vor. Ebenso können keine Aussagen für die Gültigkeit bzw. Anwendung von Agrar-Umwelt-Maßnahmen in anderen Bundesländern gemacht werden.

Kompendium erstellt in Kooperation mit

